

OTIF/RID/RC/2023/36
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/36)

28. Juni 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Begriffsbestimmung von höchster Fassungsraum

Antrag Belgiens

Einleitung

1. In Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR/ADN wird der "höchste Fassungsraum" als "das höchste Innenvolumen von Gefäßen oder Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC), ausgedrückt in m³ oder Liter" definiert.
2. Der Ausdruck "höchster Fassungsraum" erscheint etwa vierzigmal im Text, der Ausdruck "Fassungsraum" erscheint an mehr als 170 Stellen, ohne dabei Unterschiede in der Schreibweise im französischen Text mitzuzählen. An etwa 15 Stellen bezieht sich der Begriff auf Tanks und nicht auf Verpackungen.
3. Im Allgemeinen wird "höchster Fassungsraum" in den Sondervorschriften und Verpackungsanweisungen verwendet, um die Grenzwerte für den Fassungsraum einer Verpackung festzulegen, die gemäß Tabelle A verwendet wird.

Der Begriff "höchster Fassungsraum" wird auch in den Vorschriften für Verpackungen in Teil 6 verwendet, um allgemein einen Grenzwert für das Fassungsvermögen verschiedener Arten von Verpackungen festzulegen.

4. Der Begriff "Fassungsraum" wird in diesem Zusammenhang ebenfalls häufig verwendet, jedoch fast immer in Verbindung mit einem gleichbedeutenden Wortlaut ("der Fassungsraum darf nicht größer sein als", ...).

5. Der Begriff "höchster Fassungsraum" wird schließlich in den Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften für Verpackungen in Teil 6 verwendet. In diesem Fall bezieht sich der Begriff auf eine bestimmte Bauart der Verpackung. Auch die alternative Verwendung des Begriffs "Fassungsraum" ist in diesem Fall häufig anzutreffen.
6. In Fällen, in denen sich der Begriff "Fassungsraum" auf eine allgemeine Vorschrift oder eine bestimmte Verpackung bezieht (z. B. bei der Festlegung des Füllungsgrads), wird der Begriff in der Regel allein verwendet.

Der Begriff "Fassungsraum" ist jedoch nicht definiert. Dies kann zu Verwirrung führen.

Anträge

7. In Abschnitt 1.2.1 erhält die Begriffsbestimmung von "**Höchster Fassungsraum**" folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Höchster Fassungsraum: Das höchste Innenvolumen von *Gefäßen* oder *Verpackungen*, einschließlich *Großverpackungen* und *Großpackmittel (IBC)*, ausgedrückt in m³ oder Liter."

8. (Die Änderung zu Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 501 hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.)
9. Den Absatz 6.1.5.2.1 an die Absätze 6.2.2.7.3, 6.2.6.3.1.1, 6.2.6.3.2.3.1, 6.3.5.2.1, 6.5.6.10.2, 6.5.6.11.2 und 6.5.6.12.2 anpassen und "ihres höchsten Fassungsraums" durch "ihres Fassungsraums" ersetzen:

"6.1.5.2.1 Die Prüfungen sind an versandfertigen Verpackungen, bei zusammengesetzten Verpackungen einschließlich der verwendeten Innenverpackungen, durchzuführen. Die Innenverpackungen oder -gefäße oder Einzelverpackungen oder -gefäße mit Ausnahme von Säcken müssen bei flüssigen Stoffen zu mindestens 98 % ihres höchsten Fassungsraums, bei festen Stoffen zu mindestens 95 % ihres ~~höchsten~~ Fassungsraums gefüllt sein. Säcke müssen bis zur höchsten Masse, bei der sie verwendet werden dürfen, gefüllt sein. Bei zusammengesetzten Verpackungen, deren Innenverpackung für die Beförderung von flüssigen oder festen Stoffen vorgesehen ist, sind getrennte Prüfungen für den flüssigen und für den festen Inhalt erforderlich. Die in den Verpackungen zu befördernden Stoffe oder Gegenstände dürfen durch andere Stoffe oder Gegenstände ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden. Werden feste Stoffe durch andere Stoffe ersetzt, müssen diese die gleichen physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) haben wie der zu befördernde Stoff. Es ist zulässig, Zusätze wie Säcke mit Bleischrot zu verwenden, um die erforderliche Gesamtmasse des Versandstücks zu erreichen, sofern diese so eingebracht werden, dass sie die Prüfungsergebnisse nicht beeinträchtigen."

10. Den Absatz 6.1.5.8.1 an die Absätze 6.2.3.9.3 und 6.2.3.11.4 sowie den Unterabschnitt 6.4.21.8 anpassen und den Punkt 7 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"7. ~~höchster~~ Fassungsraum;".

11. Den Absatz 6.3.5.5.1 an die Absätze 6.2.3.9.3 und 6.2.3.11.4 sowie den Unterabschnitt 6.4.21.8 anpassen und den Punkt 7 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"7. ~~höchster~~ Fassungsraum;".

12. Den Absatz 6.5.6.9.2 an die Absätze 6.2.2.7.3, 6.2.6.3.1.1, 6.2.6.3.2.3.1, 6.3.5.2.1, 6.5.6.10.2, 6.5.6.11.2 und 6.5.6.12.2 anpassen und "seines höchsten Fassungsraums" ändern in "seines Fassungsraums" (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"6.5.6.9.2 Vorbereitung des IBC für die Prüfung

- a) metallene IBC: Der IBC muss für feste Stoffe bis mindestens 95 % und für flüssige Stoffe bis mindestens 98 % seines ~~höchsten~~ Fassungsraums gefüllt werden. Druckentlastungseinrichtungen müssen außer Betrieb gesetzt oder entfernt und die entstehenden Öffnungen verschlossen werden;
- b) flexible IBC: Der IBC muss bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse gefüllt werden, wobei der Inhalt gleichmäßig zu verteilen ist;
- c) starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC: Der IBC muss für feste Stoffe bis mindestens 95 % und für flüssige Stoffe bis mindestens 98 % seines ~~höchsten~~ Fassungsraums gefüllt werden. Druckentlastungseinrichtungen dürfen außer Betrieb gesetzt oder entfernt und die entstehenden Öffnungen verschlossen werden. Die Prüfung der IBC ist vorzunehmen, nachdem die Temperatur des Prüfmusters und seines Inhaltes auf -18 °C oder darunter abgesenkt wurde. Sofern die Prüfmuster der Kombinations-IBC nach diesem Verfahren vorbereitet werden, kann auf die in Absatz 6.5.6.3.1 vorgeschriebene Konditionierung verzichtet werden. Die für die Prüfung verwendeten flüssigen Stoffe sind, gegebenenfalls durch Zugabe von Frostschutzmitteln, in flüssigem Zustand zu halten. Auf die Konditionierung kann verzichtet werden, falls die Werkstoffe eine ausreichende Verformbarkeit und Zugfestigkeit bei niedrigen Temperaturen aufweisen;
- d) IBC aus Pappe oder aus Holz: Der IBC muss bis mindestens 95 % seines ~~höchsten~~ Fassungsraums gefüllt werden."

13. Den Absatz 6.5.6.14.1 an die Absätze 6.2.3.9.3 und 6.2.3.11.4 sowie den Unterabschnitt 6.4.21.8 anpassen und den Punkt 7 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"7. ~~höchster~~ Fassungsraum;".

14. Den Absatz 6.6.5.1.9 a) an die Absätze 6.2.2.7.3, 6.2.6.3.1.1, 6.2.6.3.2.3.1, 6.3.5.2.1, 6.5.6.10.2, 6.5.6.11.2 und 6.5.6.12.2 anpassen und "ihres höchsten Fassungsraums" ändern in "ihres Fassungsraums" (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"a) Die für die Durchführung der Prüfungen verwendete Prüfsubstanz ist Wasser; die Bergungsgroßverpackungen müssen zu mindestens 98 % ihres ~~höchsten~~ Fassungsraums gefüllt sein. Um die erforderliche Gesamtmasse des Versandstücks zu erreichen, dürfen beispielsweise Säcke mit Bleischrot beigefügt werden, sofern diese so eingesetzt sind, dass die Prüfergebnisse nicht beeinträchtigt werden. Alternativ darf bei der Durchführung der Fallprüfung die Fallhöhe in Übereinstimmung mit Absatz 6.6.5.3.4.4.2 b) variiert werden."

15. Den Absatz 6.6.5.2.1 an die Absätze 6.2.2.7.3, 6.2.6.3.1.1, 6.2.6.3.2.3.1, 6.3.5.2.1, 6.5.6.10.2, 6.5.6.11.2 und 6.5.6.12.2 anpassen und "ihres höchsten Fassungsraums" ändern in "ihres Fassungsraums" (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"6.6.5.2.1 Die Prüfungen sind an versandfertigen Großverpackungen, einschließlich der Innenverpackungen oder der beförderten Gegenstände, durchzuführen. Die Innenverpackungen müssen bei flüssigen Stoffen zu mindestens 98 % ihres ~~höchsten~~ Fassungsraums, bei festen Stoffen zu mindestens 95 % ihres ~~höchsten~~ Fassungsraums gefüllt sein. Bei Großverpackungen, deren Innenverpackung für die Beförderung von flüssigen oder festen Stoffen vorgesehen ist, sind getrennte Prüfungen für den flüssigen

und für den festen Inhalt erforderlich. Die in den Innenverpackungen enthaltenen Stoffe oder die in den Großverpackungen enthaltenen zu befördernden Gegenstände dürfen durch andere Stoffe oder Gegenstände ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden. Werden andere Innenverpackungen oder Gegenstände verwendet, müssen diese die gleichen physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) haben wie die zu befördernden Innenverpackungen oder Gegenstände. Es ist zulässig, Zusätze wie Säcke mit Bleischrot zu verwenden, um die erforderliche Gesamtmasse des Versandstücks zu erreichen, sofern diese so eingebracht werden, dass sie die Prüfungsergebnisse nicht beeinträchtigen."

16. Den Absatz 6.6.5.4.2 an die Absätze 6.2.3.9.3 und 6.2.3.11.4 sowie den Unterabschnitt 6.4.21.8 anpassen und den Punkt 7 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"7. ~~höchster~~ Fassungsraum / höchstzulässige Bruttomasse;".

Begründung

17. In der Begriffsbestimmung von "Fassungsraum" wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um das "höchste Innenvolumen" handelt. Auslegungsprobleme sind daher nicht zu erwarten. Hingegen ermöglichen die vorgeschlagenen Änderungen eine Vereinheitlichung der Verwendung und eine klare Unterscheidung zwischen allgemeinen Grenzwerten, die mit der Anwendung der Tabelle A zusammenhängen, einerseits und allgemeinen Vorschriften oder dem Fassungsraum einer bestimmten Verpackung andererseits.
